

Rheingauer Bürgerfreund

ersch. Dienstage, Donnerstage und Samstage
zu letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Wanderbilder“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementpreis pro Quartal 12h. 1.20
„ohne Crügerlohn oder Postgebühr.“
Inseratenpreis pro sechsseitige Zeile 25 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Estienne in Oestrich und Eltville.

Samstags 11. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr 31

Dienstag, den 13. März 1917.

68. Jahrgang

Zweites Blatt.

Ämtlicher Teil.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

(Schluß.)

Nachdem die Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915
(RGBl. S. 449) durch die Verordnung vom 15. Febr. 1917
(RGBl. S. 143) ersetzt worden ist, wird auf Grund der
letzteren Verordnung für den Umfang der Preuss. Monarchie
folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

- Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von
Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von
Mitgliedern und Mitunternehmern:
a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks
oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinaus-
gehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizei-
präsident von Berlin,
b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks,
aber nicht über den Umfang einer Provinz hinaus-
gehen, der Oberpräsident,
c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw.
über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen,
sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdeh-
nung in einem anderen Bundesstaate bereits ge-
nehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen
handelt, der vom Minister des Innern ernannte
ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom
Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.
- Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:
a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt
bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizei-
bezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten
erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf
einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk
Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident
bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) be-
zeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen,
der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Ver-
anstaltungen stattfinden.
- Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich
der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Per-
sonenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staat-
lichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen le-
diglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs,
der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unterstellte Provinzial-
behörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und
Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen
für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet
werden, verwendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung
bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidung des Oberpräsidenten und des
Staatskommissars sind endgültig.

§ 2

Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind schrift-
lich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben.
Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen;
von der Erteilung einer stempelspflichtigen Ausfertigung der
Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrücklich beantragt
ist, abgesehen sein.

Die Anträge sind in den in § 1 unter 1a und b, so-
wie unter 2a, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen
Genehmigungsbehörde, in den in § 1 unter 1c und 2a be-
zeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers
bzw. für den Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungs-
präsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizei-
präsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden
Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten
bzw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der
nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit
einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für
den Ablehnungsbefehl unter Beifügung der entstandenen
Borgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des
Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzusenden.

§ 3

Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des
§ 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

- Geschäftsplan des Unternehmens,
- Form der Anknüpfung,
- Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrts-
zweckes,

- Angabe, in welcher Weise die auskommenden Mittel für
diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu
bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrts-
zweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw.,
die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich ver-
anstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Ge-
samtergebnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute
kommen soll,
- Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Ein-
nahmen und Ausgaben,
- Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des
Vertriebes oder der Veranstaltung,
- Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem
die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
- Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Ab-
führung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden
soll,
- Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten,
Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der
Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige
Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbar-
ungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde
auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen,
wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unter-
nehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig
bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch
in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung
bereits in einem anderen Bundesstaate genehmigt ist,
dürften in der Regel Erleichterungen angezeigt er-
scheinen.

§ 10

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Ver-
bung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

- ein Stück der Vereinsjahrgang,
- der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeaufsatz unter

- der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch
welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
- eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
- Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen
der Vorstandsmitglieder.

Den entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf
Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an
anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unterneh-
mungen beizufügen.

§ 13

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesrats-
verordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und
deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung
von Büchern, Schriften, Rassen- und Vermögensbeständen,
zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungs-
abschlüssen sowie zur Entsendung von Vertretern in Ver-
sammlungen und Sitzungen sind je nach dem Sitz der be-
treffenden Unternehmungen, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von
Berlin,

in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu
einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungs-
behörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung
gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Ver-
mittlung der oben — Absatz 1 — genannten Behörden
auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens
gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach
§ 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Aende-
rungen, die in Bezug auf die Verwendung von Wohlfahrts-
mitteln beschaffen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Ver-
ordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern,
H. Loebeil.

Kriegsgemüsebau.

Colonisator Johannes Böttner, der Herausgeber der Zeitschrift „Der praktische
Gärtner im Ost- und Westbau“ in Frankfurt a. Oder und Herausgeber des „Gartenbuch für
Anfänger“ hat eine Anzahl von Gemüsen zusammengestellt, welche für die Volksernährung in
Kriegszeit besonders wichtig sind. Er macht über den Anbau dieser Gemüse die folgenden Angaben:

Gemüse, die geerntet werden:

	Wann wird geerntet?	Reihen- abstand	Wasser- bedarf	Wann wird geerntet?	Ungefähre Ernteerträge vom 1 m
Mohrrüben	März bis Juli	25 cm	1 Gramm	Juni bis Oktober	2 Kilogr.
Speiserüben — Runkelrüben	März u. Ende Juli	breitwürdig	1 Gramm	Mai, November	1 Kilogr.
Schwarzwurzeln	März	30 cm	2 Gramm	November	1 1/2 Kilogr.
Wurzelpetersilien	April	25 cm	1 Gramm	November	2 Kilogr.
Spinat	März und August	25 cm	8 Gramm	Mai, Nov. u. Febr.	2 1/2 Kilogr.
Kangold	April	30 cm	1 Gramm	Mai bis Dezember	5 Kilogr.
Bushbohnen	Mai bis Juli	45 cm	12 Gramm	Juli bis Sept.	1 Kilogr.
Erbsen	März bis Mai	45 cm	15 Gramm	Mai und Juni	1/2 Kilogr.
Gurken	Mai	1,30 m	1/2 Gramm	August	1/2 Kilogr.
Kürbis	Mai	2,50 m	1 Gramm	September	3 Kilogr.
Zwiebeln	April	35 cm	1 1/2 Gramm	September	1 1/2 Kilogr.

Gemüse, die gepflanzt werden:

	Wann wird gepflanzt?	Reihen- abstand	Wie weit in den Reihen?	Wann wird geerntet?	Ungefähre Ernteerträge vom 1 m
Frühlingskohl	15. April	25 cm	20 cm	Juni	1 1/2 Kilogr.
Spätkohl	Mai bis Juni	35 cm	30 cm	Juli bis Herbst	3 Kilogr.
Frühlingskohl	15. April	40 cm	35 cm	Juli bis August	2 Kilogr.
Spätkohl und Rotkohl	Juni	50 cm	45 cm	Sept. bis Herbst	3 Kilogr.
Weißkohl	Juni	55 cm	50 cm	Sept. bis Herbst	3 Kilogr.
Blumenkohl	Juni	1 m	80 cm	Sept. bis Herbst	1 Kilogr.
Grünkohl	Juli	35 cm	30 cm	Herbst u. Winter	1 1/2 Kilogr.
Rohrbohnen	Juni	40 cm	35 cm	Oktober, Nov.	4 Kilogr.
Salat	April und später	25—30 cm	20—25 cm	Mai, Juni u. später	12 Köpfe
Esserle	Ende Mai	40 cm	35 cm	Oktober	2 1/2 Kilogr.
Lauch	Ende Mai	30 cm	20 cm	Oktober	1 1/2 Kilogr.
Tomaten	Ende Mai	1 m	50 cm	August, Sept.	3 Kilogr.

4 1/2-prozentige Reichsschatzanweisungen.

Auslosbar mit 110 bis 120 Prozent.

Die letzte deutsche Kriegsanleihe wird außer in den bis-
her von allen Teilen der Bevölkerung bevorzugten 5 % igen
Schuldscheinen in einer neuen Art 4 1/2 % iger Reichs-
schatzanweisungen bestehen. Die Bedingungen dieser Schat-

anweisungen sind nicht nur neuartig, sondern auch höchst
bemerkenswert.

Zunächst ist hervorzuheben, daß für die Tilgung der
neuen Schatzanweisungen, die in Gruppen eingeteilt werden,
schon im Januar 1918 beginnende Auslosungen vorgeleben
sind, die sodann zweimal im Jahre, nämlich jeweils im
Januar und im Juli stattfinden werden. Zur Auslosung

Braver Junge

kann die Schlosserei erlernen.
Vergütung wird gewährt.

Näheres im Verlag d. Btg.

Schöne 2-Zimmerwohnung

mit Manfarge und Zubehör
vom 1. April zu vermieten.
Näheres Taunusstraße 9,
Erbach (Rheingau).

Piano's

eigener Arbeit mit Garantie.

Prob. 1 Studier-Piano 1,22 cm 4.450.-
2 Cäcilia 1,25 „ 500.-
3 Rheinland A 1,28 „ 570.-
4 „ B 1,28 „ 600.-
5 „ B 1,30 „ 650.-
6 „ B 1,30 „ 680.-
7 Salon A 1,32 „ 720.-
8 „ B 1,34 „ 750.-
u. u. auf Raten ohne Aufschlag
per Monat 15—20 RM. Kasse 5%.

Wilh. Müller, Mainz

Kgl. Span. Hof-Piano-Fabrik.
Seit 1843. Münsterstraße 2

Inserate

haben in
dieser Zeitung den
besten Erfolg

Evangelische Kirchen-Gemeinde

Oestrich.

Mittwoch, den 14. März
8 Uhr nachm., Passionsandacht
im Beisatz zu Oestrich.

Stenogr.-Verein „Gabelberger“

Oestrich-Winkel.

Auf mehrfachen Wunsch ist der
Anfängerunterricht Donnerstags
statt Freitags.

Der Vorstand.

gelangen nicht einzelne Nummern der Schatzanweisungen, sondern immer ganze Gruppen. Die Rückzahlung erfolgt indes im Falle der Auslosung nicht zum Nennwert, sondern mit 110 Mark für je 100 Mark Anleihebetrag. Da das Aufgeld steigt, wie wir noch sehen werden, unter Umständen in späteren Jahren auf 15 und 20 Mark. Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht verpflichtet), alle nicht ausgelosten Schatzanweisungen frühestens auf den 1. Juli 1927 zu kündigen, und läßt alsdann die Rückzahlung der gekündigten (wobei zu unterscheiden von ausgelosten) Schatzanweisungen zum Nennwert erfolgen. Der Inhaber einer nicht ausgelosten, sondern gekündigten Schatzanweisung würde sich mithin schlechter stellen, als der Eigentümer einer ausgelosten. Das Reich räumt ihm jedoch die Möglichkeit ein, sich diesem Nachteil dadurch zu entziehen, daß er — falls das Reich zum 1. Juli 1927 oder später vom Kündigungsrecht Gebrauch macht — statt der Rückzahlung 4 % ige Schatzanweisungen fordert, die dann wieder regelmäßig ausgelost werden und zwar

mit 115 Mark für 100 Mark Nennwert.

Mit anderen Worten, der Eigentümer der nicht ausgelosten Schatzanweisungen hat, wenn das Reich zum 1. Juli 1927 oder später von seinem Recht Gebrauch macht, die 4 % ige Schatzanweisungen zur Rückzahlung zu kündigen, die Wahl zwischen dem Empfang des Nennwertes oder 4 % iger mit 115 % auslosbarer Schatzanweisungen. Frühestens zehn Jahre nach der ersten Kündigung, also frühestens auf den 1. Juli 1937 ist das Reich wiederum berechtigt, die dann noch nicht mit 115 % ausgelosten 4 % igen Schatzanweisungen zum Nennwerte zu kündigen. Und wiederum hat der Eigentümer die Möglichkeit statt der Vorzahlung Schatzanweisungen, und zwar diesmal 3 % ige zu fordern, die mit 120 % nach demselben Tilgungsplan wie vormals die 4 % igen und 4 % igen Schatzanweisungen ausgelost werden. Eine weitere Kündigung zum Nennwert darf das Reich nicht vornehmen, doch werden alle bis auf den 1. Juli 1967 nicht ausgelosten Schatzanweisungen an diesem Tage zurückerstattet, und zwar nicht zum Nennwert, sondern

mit dem ausdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage, also je nachdem, ob und in welcher Weise das Reich von seinem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat, mit 110 %, oder 115 %, oder 120 %.

Was den Tilgungsplan betrifft, nach dem die Auslosung der Reichsschatzanweisungen erfolgt, so ist zu erwähnen, daß das Reich für die Verzinsung und Tilgung durch Auslosung jährlich 5 % vom Nennwerte des ursprünglichen Betrages der Schatzanweisungen aufwendet. Die erparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mit verwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil. Diese Bestimmung belagt indessen nichts weiter, als daß durch die Kündigung und die Rückzahlung eines Teils der Schatzanweisungen zum Nennwert die Auslosungsaussichten für die übrigen, nicht zurückgezählten Schatzanweisungen nicht verschlechtert noch verbessert werden sollen. Das Reich ist nicht befugt, die Schatzanweisungen anstatt durch Auslosung durch Rücklauf am offenen Markt zu tilgen. Der Preis, zu dem die neuen 4 % igen auslosbaren Schatzanweisungen ausgegeben werden, ist der gleiche, wie der Zeichnungspreis für die 5 % igen Schuldverschreibungen, nämlich

98 Mark für 100 Mark Nennwert.

Ohne Berücksichtigung des Auslosungsgewinnes stellt sich danach die Verzinsung für den Erwerber der Schatzanweisungen auf 4,59 %. Das Bild ändert sich aber wesentlich, wenn man den Gewinn mit in Rechnung stellt, der sich im Falle der Auslosung ergibt.

So viel verlockendes der Erwerb der Schatzanweisungen auch hat, so wird es doch sehr viele Kapitalverwalter und Kapitalisten geben, die die 5 % igen, nicht auslosbaren Schuldverschreibungen bevorzugen, zumal da sie bei dem 5 % igen Zinsfuß zum Kurse von 98 % eine Nettoverzinsung von 5,10 % erlangen. Insbesondere werden

die kleinen Sparer

der nicht auslosbaren fünfprozentigen Anleihe den Vorrang

geben. Aus diesem Grunde und auch wegen der technischen Schwierigkeiten zieht die Finanzverwaltung davon ab, die neuen Schatzanweisungen nach dem Vorbild der 5 % igen Schuldverschreibungen in kleinen Stücken, bis zu 100 Mark hinab, auszufertigen. Die Städte der Schatzanweisungen lauten vielmehr über 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark, so daß Zeichnungen nur in Höhe von 1000 Mark oder eines Vielfachen von 1000 Mark möglich sind.

Den Zeichnern der neuen 4 % igen Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue Schatzanweisungen umzutauschen. Jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtauschen melden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat.

In das Reichsschuldbuch können weder die älteren, noch die neuen Schatzanweisungen eingetragen werden; der große Vorteil dieser Einrichtung bleibt vielmehr den 5 % igen Schuldverschreibungen, das heißt der seit mit dem 5 % igen Zinsfuß ausgeschütteten Reichsanleihe vorbehalten, die ebenso wie die neuen 4 % igen Schatzanweisungen zum Kurse von 98 % zur Ausgabe kommen und sicherlich wieder in großem Umfange von allen Teilen der Bevölkerung gezeichnet werden wu.

Verantwortlich: Adam Etienne, Dessich.

Elektr. Install.-Material
Flack, Wiesbaden, Luisenstraße 46, Tel. 747.
neben Residenz-Theater.

Mietverträge

verfügt in der Expedition des Rheingauer Bürgerfreund.

Einige Weinküfer gesucht.

Su melden — auch Sonntags von 10 bis 12 Uhr — bei
Söhlelein & Co., Sekkellerei, Schierstein.

Foto-Elektra

WIESBADEN, 1 Michelsberg 1
(neben Salamander-Schuhhaus).

Pakbilder, kleine Fotos, Gruppenbilder,
moderne Fotos.

Vergrößerungen nach jeder Fotographie.
Semi-Emaille-Bilder für Broschen, Anhänger
u. s. w.

Aufnahmen bei jeder Witterung von 8—7 Uhr.
Sonntags von 10—2 Uhr.

Rasche Bedienung. Erstklassige Arbeit
Kleine Preise.

Wiesbaden

nur Wellritzstraße 37, gegenüber Kuhn's Schuhgeschäft

„Kaffee Sender“

ohne Konkurrenz.

Vorzügl. Kakao Tasse 15 Pfg.
Schokolade „ 15 „
Kaffee „ 10 „

Torten in Auswahl

Sonntags Konzert! Angenehmer Aufenthalt!

Atelier für moderne Fotografie

Schulerstr. 28 Mainz. 1. Mainzer Postkarten-Zentrale.

Moderne Fotos, Fotoarbeiten, Vergrößerungen, Gruppenbild., Passbild.

Semi-Emaille-Lager in Broschen, Anhänger usw.

Aufnahme bei jeder Witterung, geöffnet bis abends 8 Uhr, auch Sonntags.

12 Fotos — 50, 1. — Mk. Postkarten 1 Dutzend von Mk. 1.80 an.

Elektr. Kopieranstalt, Entwicklung von Filmen und Platten
auch für Fotos.

Bohann Egert, Uhrmacher.



Reichhaltig sortiertes Lager in
Uhren, Gold- und Silberwaren

aller Art zu äußerst billigen Preisen.

Große Auswahl in Herren- und Damenuhren, Ringe,
Thermometer und Barometer.

Sämtliche Reparaturen an Uhren, Schmuckstücken und
optischen Gegenständen werden gut und billig ausgeführt.

Dessich a. Rh., Landstraße Nr. 16.



Schuhwaren

in grösster Auswahl u. nur guten Qualitäten.

Marke Hassia bevorzugt von allen Denjenigen,

die auf gediegene und elegante

Fussbekleidung Wert legen.

Warme Schuhe in Leder gefüttert, Kamelhaar, Filz,

Stoff etc., in jeder Ausführung.

Holz-Schuhe in allen Ausführungen

Sparol-Sohle eine fertige Sohle aus Kernleder

ersetzt am besten die ungeteilte Sohle und

kostet bei gleicher Haltbarkeit viel weniger

Nr. 0 1 2 3 4 6 Ausreichend für

Größe 23/26 27/29 30/33 34/37 38/41 41/43 Sohlen u. Absätze

Preis 1.20 1.40 1.65 2.— 2.35 2.35

Alle Teile bestehen aus Kernleder und sind auf einer Lederunterlage

belegt und fest zusammengefügt. Also eine fertige Sohle!

Ferner empfehle Sohlenschoner aus prima Kernleder und aus Stahl,

6-schlägige Sohlennägel, Krebseffekt, Schuhcreme in allen Farben etc.

Reparaturen gut, schnell und billig.

Schuhwaren-Haus Jean Schmittenbecher jr., Eltville

Schwalbacherstrasse 5.

Arbeiterinnen

für Akkordarbeiten gesucht.

Jean Müller,

Elektrotechnische Fabrik,

Eltville am Rhein.

Wir suchen

kaufmännische Lehrlinge

mit guter Schulbildung und bitten

Erwerber, sich bei uns zu melden

Kaufmännischer Verein,

Wiesbaden, Luisenstr. 26.

Abteilung Stellenvermittlung.

Gebr. Piano

zu kaufen gesucht. Offert. erb.

unt. W. S. 300 an die Exped.

dieses Blattes.

Offene Lehrstellen

in kaufmännischen Groß- und

Kleinbetrieben bitten wir ab-

und uns aufzugeben.

Kaufmännischer Verein,

Wiesbaden, Luisenstr. 26.

Fredy

Zigaretten direkt in der

Fabrik zu Fabrikpreisen:

1000 St. 1a 14.—

1000 Fredy-Zig. 1b 20.50

1000 Harry Walden 3 25.—

1000 Deutsch. Sieg. 1b 41.50

Verkauf auch in kleinen Quanten

direkt in der

Zigarettenfabrik Fredy,

Berlin,

Friedrichstraße 89

Telefon: Zentrum 7437.

Wiesbadener Pädagogium

Rheinbahnstr. 5 (im H. Familien-

pension im Hause des Direkt., be-

steht seit 15 J.). Im Einzel- und

Gruppen-Unterricht beschleunigte Vor-

bereitung für alle Schul- u. Militär-

prüf. Nachhilfe und Arbeitsst. für

schwache Schüler sämtl. höheren

Lehranstalten.

Noch ist es Zeit!

die Vorteile des guten Einkaufs sich zu sichern. Mein Lager ist noch vollkommen
fortiert mit guter vorrätiger Friebensware, die ich, wie bekannt, noch zu mäßigen
Preisen verkaufe.

**Herren- und Knaben-Paletots, Ulster, Kapes,
Bozener Mäntel, Anzüge, einzelne Hosen** sind noch in
Wahl vorhanden. Jedes Stück ist mit dem früheren Verkaufspreis versehen und
wird zu diesem Preise abgegeben.

Wiesbaden, Neugasse 22,

Verkauf der Herren-Konfektion nur im 1. Stock.

Es lohnt sich für Jedermann mein **Schuhwaren**
Geschäft aufzusuchen, da ich auch in
Auswahl vom elegantesten bis zum einfachsten Stiefel für Arbeiterbevölkerung und
Landwirtschaft.

Es war immer mein Bestreben nur gute Ware zu mäßigen Preisen
zu führen, und das ist mir auch heute noch auf Grund meiner langjährigen Ver-
bindungen mit leistungsfähigen Häusern möglich.

J. Drachmann.

Parterre
und 1. Stock

Bitte Begungsfche
für Herren-Konfektion und
Schuhwaren nicht vergessen.